

Beitragsordnung von Artemis Sport Frankfurt e.V.

Stand: 19.03.2017

§1 Mitfrauen*beiträge

a) Mitfrauen*beiträge werden in folgenden Stufen erhoben:

Mitfrauen*schaften	Mitfrauenbeitrag pro Monat
Mitfrau* aktiv	15,00 €
Mitfrau* aktiv Ermäßigter Beitrag ¹	10,00 €
Passive Mitfrau*	8,00 €
Beitragsfrei	0,00 €
Förderfrau* Beitrag	3, 00 €, mindestens
Mitfrau* aktiv + Solidarischer Beitrag ²	15,00 € + Solidarischer Beitrag (nach Selbsteinschätzung)
Passive Mitfrau* + Solidarischer Beitrag ²	8,00 €+ Solidarischer Beitrag (nach Selbsteinschätzung)

¹ Die Beitragsstufe „Ermäßigter Beitrag“ wird erhoben bei Studentinnen, Auszubildenden, Arbeitslosen und Grundsicherungsbezieherinnen, Rentnerinnen und Schwerbehinderten (ab 30% Grad der Behinderung) mit Nachweis.

² Die Mindestlaufzeit der Zahlung des Solidaritätsbetrags beträgt 6 Monate.

b) Der Mitfrauen*beitrag erhöht sich abhängig von der ausgeübten Sportart um folgende Zuschläge:

Name der Sportart	Zuschlag pro Monat
Tanzen	5,00 €
Tennis	13,00 €
Yoga	7,00 €
Alle anderen	0,00 €

c) Der Gesamtbetrag der Mitfrauen*beiträge berechnet sich als Summe aus Beitragsstufe und dem jeweils höchsten Zuschlag der Sportart, die die Mitfrau* betreibt.

d) Wenn eine zuzahlungspflichtige Abteilung genutzt wird, muss diese Hauptsportart sein. Der Wechsel zwischen den Sportarten ist nur quartalsweise möglich.



Beitragsordnung von Artemis Sport Frankfurt e.V.

Stand: 19.03.2017

§2 Fälligkeit des Mitfrauen*beitrags

a) Mitfrauen*beiträge werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Die Mitfrau* soll sich hierzu bei Eintritt in den Verein verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitfrauen*beitrag wird von den Mitfrauen* i.d.R. vierteljährlich zur Quartalsmitte eingezogen, d.h. zum 15.2. / 15.5. / 15.8. / 15.11. des jeweiligen Jahres. Mitfrauen* haben bei fehlendem SEPA-Lastschriftmandat unaufgefordert im oben genannten Zeitraum ihren Mitfrauen*beitrag zu entrichten.

§3 Beitragsermäßigung

a) Der Vorstand kann in einzelnen Fällen und nach Anhörung des Beirats, über den in §1 für Beitragsermäßigungen genannten Personenkreis hinausgehend die Höhe des Mitfrauen*beitrags für einen begrenzten Zeitraum in den in §1 angegebenen Stufen mindern. Diese Verringerung des Beitrags muss individuell beantragt und in jedem Einzelfall vom Vorstand gemeinsam mit dem Beirat geprüft werden.

b) Darüber hinaus gibt es keine weiteren reduzierten Beitragsformen mit der Ausnahme der vor dem 19.03.2017 gewährten Beitragsermäßigungen.